

Vorlage-Nr. 14/808

öffentlich

Datum: 07.10.2015
Dienststelle: Fachbereich 44
Bearbeitung: Frau Wildanger

Schulausschuss	03.11.2015	zur Kenntnis
Landschaftsausschuss	09.12.2015	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**12. Schulrechtsänderungsgesetz
Besetzung von Schulleitungsstellen**

Kenntnisnahme:

Der Bericht über das durch das 12. Schulrechtsänderungsgesetz geänderte Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen wird gemäß Vorlage Nr.14/808 zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Am 24. Juni 2015 hat der nordrhein-westfälische Landtag das Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) verabschiedet. Aus Sicht des Landschaftsverbandes Rheinland ist insbesondere die Änderung des § 61 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) zur Bestellung der Schulleitungen von Bedeutung.

In der Vorlage werden die Änderungen des § 61 SchulG NRW – neu- gegenüber der bisher geltenden Version erläutert. Aus Schulträgersicht ist hier insbesondere das Beteiligungsverfahren bei der Auswahl neuer Schulleitungen von Bedeutung. Aufgrund der Gesetzesnovellierung ist an die Stelle der Wahl der Schulleitung durch die Schulkonferenz und das Vetorecht des Schulträgers das Vorschlagsrecht des Schulträgers und das Vorschlagsrecht der Schulkonferenz getreten.

Bisher nahm eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen als stimmberechtigtes Mitglied an der Schulkonferenz teil, in der ein Votum für eine Bewerberin/einen Bewerber abgegeben wurde. Die Fraktionen haben hierbei in einem Rotationsverfahren das stimmberechtigte Mitglied entsandt. Dieses Verfahren ist aufgrund der Änderung des Schulgesetzes durch ein neues, geändertes Verfahren zu ersetzen.

Die Verwaltung wird daher den Fraktionen im Nachgang zur Sitzung des Schulausschusses verschiedene Optionen aufzeigen und zur Diskussion stellen. Eine Beschlussfassung über das neue Verfahren soll dann im ersten Sitzungslauf 2016 erfolgen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/808:

Am 24. Juni 2015 hat der nordrhein-westfälische Landtag das Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz - SchrÄG) verabschiedet. Aus Sicht des Landschaftsverbandes Rheinland ist insbesondere die Änderung des § 61 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) zur Bestellung der Schulleitungen von Bedeutung.

1. Aktuelle Rechtslage

Bei der Besetzung von Schulleitungsstellen hat der Schulträger nach der derzeit geltenden Rechtslage einerseits ein Stimmrecht beim Wahlvorgang in der Schulkonferenz, andererseits wird ihm ein Vetorecht mit einer 2/3 Mehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums eingeräumt (§ 61 Abs. 4 SchulG NRW). Zur Wahl der Schulleitung wird die Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 2, Satz 2 SchulG NRW um ein stimmberechtigtes Mitglied, das der Schulträger entsendet, erweitert. Darüber hinaus ist die beratende Teilnahme von bis zu drei weiteren Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers möglich (§ 61 Abs. 2, Satz 3 SchulG NRW).

2. Aktuelle Handhabung des Verfahrens beim Landschaftsverband Rheinland

Der Landschaftsausschuss entschied 2007, dass als stimmberechtigte und beratende Vertretungen in die Schulkonferenz Mitglieder der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen entsandt werden. Die Entsendung der Vertretungen in die Schulkonferenz erfolgt seitdem nach dem Rotationsprinzip, und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion. Dem Schulausschuss wurde – entsprechend seiner Zuständigkeit für die jeweilige LVR-Förderschule bzw. für die jeweilige LVR-Schule für Kranke – die Entscheidung übertragen, gem. § 61 Abs. 4 SchulG NRW mit Zweidrittelmehrheit die Zustimmung zu der/ dem von der Schulkonferenz der jeweiligen LVR-Schule gewählten Bewerberin oder gewählten Bewerber zu verweigern (sog. Vetorecht). Für die Wahlperiode 2014 -2020 beschloss der Landschaftsausschuss auf der Grundlage der Vorlage Nr.14/67 (Anlage 1), das Verfahren beizubehalten. Die Vertreterinnen und Vertreter wurden durch die Fraktionen festgelegt. Die Stellvertretungen wurden namentlich oder auch nicht namentlich („n. n.“) benannt.

3. Änderung der Rechtslage durch das 12. Schulrechtsänderungsgesetz

Die Besetzung von Schulleitungsstellen führte aufgrund der Schulgesetzänderung im Jahre 2006 zu einer Vielzahl von verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in denen das geltende Recht in Frage gestellt wurde. Die Entscheidungen betrafen vornehmlich die rechtliche Bedeutung des Wahlvorschlages der Schulkonferenz, das Vetorecht des Schulträgers und die geforderte Verwendungsbreite der Bewerberinnen und Bewerber. Durch das am 14.07.2015 in Kraft getretene 12. SchrÄG wurde das Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen in § 61 SchulG NRW grundlegend geändert. Die

derzeitige und neue Fassung des § 61 SchulG NRW ist synoptisch gegenüber gestellt (Anlage 2).

Aufgrund der Gesetzesnovellierung ist an die Stelle der Wahl der Schulleitung durch die Schulkonferenz und das Vetorecht des Schulträgers das Vorschlagsrecht des Schulträgers und das Vorschlagsrecht der Schulkonferenz getreten.

Anzuwenden ist die Neuregelung gem. Art. 2 Abs. 2 des 12. SchrÄG für Verfahren, die nach dem 01. Januar 2016 eingeleitet werden. Eingeleitet werden Verfahren durch die Bitte der oberen Schulaufsichtsbehörde (die Bezirksregierung gem. § 88 Abs. 2 SchulG) an den Schulträger und an die Schulkonferenz, dem Ausschreibungstext der Schulaufsichtsbehörde zuzustimmen.

Verfahren, die vor diesem Stichtag bereits begonnen wurden, werden nach den Vorschriften des derzeit noch geltenden Rechts abgeschlossen.

4. Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen, eingeleitet nach dem 01. Januar 2016

Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes nennt die obere Schulaufsichtsbehörde dem Schulträger und der Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 1 SchulG (neu) sämtliche Bewerberinnen und Bewerber, die das obligatorische Anforderungsprofil der Stellenausschreibung erfüllen. Die Schulaufsicht prüft damit lediglich, ob das Anforderungsprofil erfüllt ist. Eine Vorauswahl nach dem Grundsatz der Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung trifft die Schulaufsicht vor Beteiligung von Schulkonferenz und Schulträger somit nicht mehr. Die bisherige Regelung, wonach Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schule nur benannt werden können, wenn sie vor ihrer Tätigkeit an dieser Schule in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet haben (sog. Verwendungsbreite), besteht nicht mehr.

Schulträger und Schulkonferenz können die benannten Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen (§ 61 Abs. 1 SchulG neu). Nach der Begründung zum Gesetzentwurf werden der oder dem Vorsitzenden der Schulkonferenz und dem Schulträger mit Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber von der Schulaufsichtsbehörde folgende Informationen übermittelt: Geburtsdatum, Lehramtsbefähigung, Fächerkombination, ggfs. berufliche und sonderpädagogische Fachrichtungen, Ergebnis der letzten dienstlichen Beurteilung, Angaben über die bisherige und frühere berufliche Tätigkeit, Angabe der Konfession bei Bewerbungen an einer Bekenntnisschule.

Sowohl Schulkonferenz als auch Schulträger können gem. § 61 Abs. 2 SchulG (neu) innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag zu den von der oberen Schulaufsicht benannten Bewerberinnen und Bewerbern abgeben. In begründeten Fällen kann die obere Schulaufsicht die Frist verlängern. Vorgeschlagen werden kann - so die Begründung des Gesetzentwurfes - eine bestgeeignete Person, möglich ist aber auch eine Reihenfolge oder eine gleichrangige Einschätzung bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern. Der Vorschlag soll begründet werden. Nur in Ausnahmefällen kann auf eine Begründung verzichtet werden, etwa wenn nur eine Bewerbung vorliegt.

Am Ende des Verfahrens trifft die obere Schulaufsichtsbehörde gem. § 61 Abs. 3 SchulG (neu) eine Auswahl nach dem Prinzip der Bestenauslese unter Würdigung der Stellungnahmen von Schulkonferenz und Schulträger. Sie teilt ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit.

Es ist bedauerlich, dass dem Schulträger durch die Neuregelung nicht mehr Einfluss auf die Besetzung des für eine gute Zusammenarbeit von Schule und Schulträger so wichtigen Amtes der Schulleiterin bzw. des Schulleiters ermöglicht wurde.

Abzuwarten bleibt, wie die Schulaufsichtsbehörde in der Praxis nach § 61 Abs. 3 SchulG (neu) die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger würdigen wird.

Im Übrigen zeigt die Neufassung des § 61 Abs. 4 SchulG erhebliche Änderungen auf. Danach kann die Schulaufsicht Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Mit dieser Formulierung werden der Schulaufsicht sehr weitgehende Freiheiten eingeräumt. Schulleitungsstellen können auf diesem Weg praktisch völlig „freihändig“ besetzt werden, sofern „dringende dienstliche Gründe“ angeführt werden. Zwar erhält der Schulträger Gelegenheit zur Stellungnahme, warum die Schulkonferenz überhaupt kein Äußerungsrecht bekommen soll, ist jedoch nicht nachvollziehbar.

5. Künftige Handhabung des Verfahrens beim Landschaftsverband Rheinland

Derzeit werden verschiedene Optionen diskutiert, wie der LVR künftig sein Vorschlagsrecht ausüben kann. Die Verwaltung befindet sich hier noch im Prozess der Findung und möchte zum jetzigen Zeitpunkt der politischen Vertretung noch kein neues Verfahren vorschlagen.

Beabsichtigt ist, die verschiedenen Varianten auszuarbeiten und diese den Fraktionen dann zur Verfügung zu stellen, um eine interne Diskussion zu ermöglichen und Zeit für Rückfragen zuzulassen. Die Rückmeldungen aus den Fraktionen sollen dann in einen Entscheidungsvorschlag im ersten Sitzungslauf 2016 münden.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Vorlage-Nr. 14/67

öffentlich

Datum: 03.11.2014
Dienststelle: Fachbereich 44
Bearbeitung: Frau Wildanger

Schulausschuss	20.01.2015	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	22.01.2015	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Besetzung der Schulleiterstellen gem. § 61 SchulG NRW für die Schulen in der
Zuständigkeit des Schulausschusses**

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss beschließt,
 1. dass als stimmberechtigte Vertreterin bzw. als stimmberechtigter Vertreter des Schulträgers in die jeweilige Schulkonferenz der LVR-Schulen, die in der Zuständigkeit des Schulausschusses liegen, gem. § 61 Abs. 2 SchulG NRW ein Mitglied der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen entsandt wird.

Benannt werden als stimmberechtigte Vertreterin bzw. als Vertreter und deren Stellvertretungen

- für die CDU-Fraktion: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die SPD-Fraktion: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau /Herr....
- für die FDP-Fraktion: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die Fraktion Die Linke: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die Fraktion Freie Wähler/Piraten: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr

2. dass als beratende Vertreterinnen bzw. als beratende Vertreter des Schulträgers in die jeweilige Schulkonferenz der LVR-Schulen, die in der Zuständigkeit des Schulausschusses liegen, gem. § 61 Abs. 2 SchulG NRW drei Mitglieder der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen entsandt werden. Benannt werden als beratende Vertreterin bzw. als beratender Vertreter und deren Stellvertretungen

- für die CDU-Fraktion: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die SPD-Fraktion: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die FDP-Fraktion: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die Fraktion Die Linke: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die Fraktion Freie Wähler/Piraten: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....

3. Als beratende Vertreterinnen und Vertreter werden jeweils Mitglieder von Fraktionen entsandt, die nicht stimmberechtigt sind. Die Entsendung erfolgt in einem Rotationsverfahren.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:			
Erträge:		Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			keine
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			keine
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Wahl der Schulleitung erfolgt aufgrund der Änderung des Schulgesetzes seit dem 01.08.2006 durch die Schulkonferenz. Der Schulträger hat ein Stimmrecht beim Wahlvorgang in der Schulkonferenz. Zur Wahl der Schulleitung wird die Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW um ein stimmberechtigtes Mitglied, das der Schulträger entsendet, erweitert. Darüber hinaus ist die beratende Teilnahme von bis zu drei weiteren Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers möglich (§ 61 Abs. 2 Satz 3 SchulG NRW).

Die Landschaftsausschuss entschied 2007, dass als stimmberechtigte und beratende Vertretungen in die Schulkonferenz Mitglieder der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen entsandt werden. Die Entsendung der Vertretungen in die Schulkonferenz erfolgt nach dem Rotationsprinzip und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion.

Das Verfahren hat sich bewährt. Die schulrechtlichen Vorschriften haben sich nicht geändert. Das Verfahren kann deshalb aus Sicht der Verwaltung beibehalten werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/67:

Mit Inkrafttreten des novellierten Schulgesetzes am 01.08.2006 wurde das Verfahren zur Besetzung von Schulleitungen vollständig neu geregelt. Die Wahl der Schulleitung erfolgt seit dem durch die Schulkonferenz. Zur Wahl der Schulleitung wird die Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW um ein stimmberechtigtes Mitglied, das der Schulträger entsendet, erweitert. Darüber hinaus ist die beratende Teilnahme von bis zu drei weiteren Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers möglich (§ 61 Abs. 2 Satz 3 SchulG NRW).

I. Bisherige Handhabung des Verfahrens beim Landschaftsverband Rheinland

Die Landschaftsausschuss hat in der Sitzung am 11.09.2007 entschieden, dass als stimmberechtigte und beratende Vertretungen in die Schulkonferenz Mitglieder der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen entsandt werden. Die Entsendung der stimmberechtigten Vertreterin bzw. des stimmberechtigten Vertreters in die Schulkonferenz erfolgt nach dem Rotationsprinzip und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion.

Bereits in der letzten Wahlperiode waren im Schulausschuss sechs Fraktionen vertreten. Da maximal drei Vertreter des Schulträgers an der Schulkonferenz beratend teilnehmen können, wurden als beratende Vertreterinnen bzw. als beratende Vertreter des Schulträgers drei Mitglieder der im Schulausschuss vertretenen anderen Fraktionen – je Fraktion nur ein Mitglied – entsandt, d.h. der Fraktionen, für die aufgrund des Rotationsprinzips keine stimmberechtigte Vertreterin bzw. kein stimmberechtigter Vertreter in die jeweilige Schulkonferenz entsandt wurde.

Auch die Entsendung der drei beratenden Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Schulkonferenz erfolgte nach dem Rotationsprinzip und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion, die keine stimmberechtigte Vertreterin bzw. keinen stimmberechtigten Vertreter entsendet.

Beispiel:

Erstes Besetzungsverfahren:

Eine stimmberechtigte Vertreterin/ein stimmberechtigter Vertreter:

CDU-Fraktion (größte Fraktion)

Jeweils eine beratende Vertreterin/beratender Vertreter:

SPD-Fraktion (zweitgrößte Fraktion)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (drittgrößte Fraktion)

FDP-Fraktion (viertgrößte Fraktion)

Zweites Besetzungsverfahren:

Eine stimmberechtigte Vertreterin/ein stimmberechtigter Vertreter:

SPD-Fraktion (zweitgrößte Fraktion)

Jeweils eine beratende Vertreterin/beratender Vertreter:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (drittgrößte Fraktion)
FDP-Fraktion (viertgrößte Fraktion)
Fraktion Die Linke. (fünftgrößte Fraktion)

Drittes Besetzungsverfahren:

Eine stimmberechtigte Vertreterin/ein stimmberechtigter Vertreter:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (drittgrößte Fraktion)

Jeweils eine beratende Vertreterin/beratender Vertreter:

FDP-Fraktion (viertgrößte Fraktion)
Fraktion Die Linke. (fünftgrößte Fraktion)
Fraktion Freie Wähler/Piraten (sechstgrößte Fraktion)

usw.

In einem sechsten Besetzungsverfahren entsendet demnach die kleinste Fraktion ein stimmberechtigtes Mitglied.

Die Vertreterinnen und Vertreter wurden durch die Fraktionen festgelegt. Die Stellvertretungen konnten sowohl namentlich als auch nicht namentlich („n. n.“) benannt werden.

II. Handhabung des Verfahrens in der Wahlperiode 2014 – 2020

Das Verfahren hat sich bewährt. Die schulrechtlichen Vorschriften haben sich nicht geändert. Auch in der neuen Wahlperiode sind im Schulausschuss wieder sechs Fraktionen vertreten. Das Verfahren kann deshalb aus Sicht der Verwaltung beibehalten werden.

Über die Zustimmung zu der/dem von der Schulkonferenz der jeweiligen LVR-Förderschule bzw. der LVR-Schule für Kranke gewählten Bewerberin bzw. gewählten Bewerber als Schulleiterin bzw. Schulleiter entscheidet der Schulausschuss gem. § 61 Abs. 4 SchulG NRW (sog. Vetorecht mit Zweidrittelmehrheit).

L u b e k

Synopse zum Vergleich der alten und neuen Fassung des § 61 zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts

Alte Fassung § 61	Neue Fassung § 61
<p>1. Die obere Schulaufsichtsbehörde oder schreibt die Stelle der Schulleiterinnen oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Aus den Bewerbungen werden die Schulkonferenz die geeigneten Personen benannt (§9 Beamtengesetz; dabei sind unter Beachtung des im Ausschreibungsverfahren erstellten schulspezifischen Anforderungsprofils möglichst mindestens zwei geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen. Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schule können benannt werden, wenn sie vor ihrer Tätigkeit an dieser Schule in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet und damit ihre Verwendungsbreite nachgewiesen haben. Die oder der Vorsitzende der Schulkonferenz oder einen benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter hat das Recht zur Einsichtnahme in Personal- und Verwaltungsvorgänge, die der Benennung gem. Satz 2 zugrunde liegen; § 84 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt.</p>	<p>1. Die obere Schulaufsichtsbehörde schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Sie nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger die Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. Die Schulkonferenz und der Schulträger können diese Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen.</p>
<p>2. Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören. Die Mitwirkung von Mitgliedern der Schulkonferenz, die sich an der Schule beworben haben, ist ausgeschlossen. Gleichfalls dürfen Schülerinnen und Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an dem Wahlverfahren nicht teilnehmen. Der Schulrat benennt, soweit erforderlich, geeignete Vertreterinnen und Vertreter.</p>	<p>2. Sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger können gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag abgeben; er soll begründet werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Frist in begründeten Fällen verlängern. In der Schulkonferenz kann nicht mitwirken, we sich u die zu besetzende Stelle bewerben hat.</p>
<p>3. Gewählt und damit vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser</p>	<p>3. Die obere Schulaufsichtsbehörde trifft die Auswahlentscheidung. Sie würdigt dabei die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger. Sie teilt ihre Entscheidung unter Abgabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit. Bei der Ernennung findet Ab. 20 Absatz</p>

<p>Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erlischt das Wahlrecht. § 66 Abs. 6 Satz 3 findet keine Anwendung. Das Wahlrecht erlischt ferner, wenn die Schulkonferenz nicht innerhalb von acht Wochen nach der Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde einen Vorschlag vorlegt. Die Frist kann in besonderen Ausnahmefällen verlängert werden. Die Ernennung erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde. § 20 Abs. 2 bis 4 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung. Die dienstrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>2 Satz 1 und 3, Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S.224), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) geändert worden ist, keine Anwendung.</p>
<p>4. Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat.</p>	<p>4. Die Schulaufsichtsbehörde kann Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulträger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.</p>
<p>5. Die obere Schulaufsichtsbehörde ernennt die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber, sofern der Schulträger seine Zustimmung nicht gemäß Absatz 3 verweigert hat. Wird die Zustimmung auch zu einem zweiten Vorschlag verweigert, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung.</p>	<p>Entfällt, wird aber mit Abs. 5 weiter geführt.</p>
<p>6. Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter kann nur bestellt werden 1. an Schulen mit Ausnahme von Förderschulen, wer a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann; 2. an Förderschulen, wer a) die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogen oder b) die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen besitzt; 3. an Schulen für Kranke, er eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2</p>	<p>5. Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden kann nur 1. an Schulen mit Ausnahme von Förderschulen, wer a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann; 2. an Förderschulen, wer a) die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogen oder b) die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen besitzt; 3. an Schulen für Kranke, er eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2</p>

<p>besitzt.</p> <p>Darüber hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur Führung, Organisation und Weiterentwicklung einer Schule und zur pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung, Team- und Konfliktfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit schulischen und außer schulischen Einrichtungen. Das Ministerium kann im Rahmen der Laufbahnverordnung zum Landesbeamtengesetz im Einzelfall von dem Erfordernis der Befähigung gemäß Satz 1 Ausnahmen zulassen.</p>	<p>besitzt.</p> <p>Das für Schule zuständige Ministerium kann auf Grundlage der Laufbahnverordnung vom 28.01.2014 (GV.NRW: S.22, ber. S.203) in der jeweils geltenden Fassung im Einzelfall eine andere Lehramtsbefähigung zulassen.</p>
	<p>6. Über die Anforderungen des Absatzes 5 Satz 1 hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule (59) erforderlich sind. Dazu gehören Fähigkeiten zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Führung, Teamarbeit und Konfliktlösung, 2. Organisation und Weiterentwicklung einer Schule, 3. pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung, 4. engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Schulträger und 5. Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnern.